



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 0251/411-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0014/18/4.1.1

29.10.2018

**INEOS Styrenics GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

Cumol-Anlage

(Anlagenkomplex-Nr.: 0126/ Antrag 2-783)

**Ersatz der thermischen Nachverbrennung (TNV) W-9
durch einen Abgaswäscher und Aktivkohleadsorber**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten	4
II.1 Anlagedaten der Cumol-Anlage	4
II.2 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG.....	5
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte	5
III.2 Allgemeine Festsetzungen	5
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	7
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz und Umgang mit Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen	9
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und AZB.....	9
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	10
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	10
III.9 Anpassung von Nebenbestimmungen.....	10
IV. Hinweise	11
V. Begründung	14
V.1 Sachverhaltsdarstellung	14
V.2 Genehmigungsverfahren.....	14
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	17
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	22
VI. Kostenentscheidung	22
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	23
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	24
Anhang II Zitierte Vorschriften	25
Anhang III Auflistung der Nebenbestimmungen des Altbescheides ..	27

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 20.03.2018 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Cumol-Anlage (AK-Nr.: 0126)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Änderung bezieht sich auf den Ersatz der vorhandenen thermischen Nachverbrennung durch einen Abgaswäscher und einen Aktivkohleabsorber.

Genehmigungsgegenstand sind die in Ziffer II, Antragsumfang, genannten Änderungen.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG vom 28.09.2018 zu Grunde.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 54, Flurstücke 32, 33), geändert sowie betrieben werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW (Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen s. Ordner 1, Register 8, Bauvorlagen)
- Genehmigung gemäß § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

¹Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus einem Ordner, der im Anhang I zum Bescheid aufgeführt ist. Er ist Bestandteil dieses Bescheides.

Der Antrag umfasst die wesentliche Änderung und den Betrieb der Abluftbehandlungsanlage für die durch die Tankatmungen entstehenden Abgase, ehemals TA 910. Die im Antrag beschriebenen Änderungen umfassen im Wesentlichen die Änderung der Abluftbehandlung durch den Ersatz der vorhandenen thermischen Nachverbrennung (TNV, TA 910) durch

- den Bau einer neuen Abgaswäsche im Tanklager Bau 220,
- die Errichtung einer Aktivkohleabsorberanlage im Bau 319 für die bei der Tankwagenverladung im Tanklager Bau 319 anfallenden benzolfreien Abgase,
- die Stilllegung der TNV, TA 910,
und zusätzlich
- die Außerbetriebnahme von Behältern sowie
- der Anpassung von Nebenbestimmungen.

Die Anlagenkapazität bleibt unverändert bei 300.000 t/a an Cumol.

II.1 Anlagedaten der Cumol-Anlage

Verfahren: Herstellung von Cumol (Isopropylbenzol) durch katalytische Umsetzung von Benzol mit Propen.

Kapazität: 300.000 t/a Cumol

Die Cumol-Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (Teilanlagen (TA):

Cumol-Alkylierung

- TA-450 - Benzolaufbereitung/ Abgaswäsche, Bau 121/Bau 122
- TA-440 - Propen-Aufbereitung, Bau 121
- TA-310 - Katalysator-Herstellung
- TA-320 - Reaktorsystem, Bau 123
- TA-340 - Abgaswäsche, Bau 123
- TA-350 - Rohalkylat-Wäsche, Bau 123

Cumol-Destillation

- TA-410 - Rückbenzolkolonne, Bau 122
- TA-420 - Reincumol-Kolonne/ Kondensatsystem, Bau 122
- TA-430 - PIPB-Kolonne

TA-500 - Benzol- / Ethylbenzol-Destillation, Bau 122

TA-600 - Fabrikabwasser-Entbenzolungsanlage (Fazol-Anlage), Bau 123

TA-700 - Entbenzolungsanlage, Bau 123

TA-800 - Tankläger

- TA-810 - Tankläger Bau 220/319, (Bestand)
mit Abgaswäscher K-2080 für Tankläger, Bau 220/319, (neu, Antragsgegenstand)
- TA-820 - Cumoltank T-3, Bau 0820
- TA-830 - Benzoltank T-1, Bau 919, Abgasverdichter V-1 Bau 820
- Tankwagenverladung Bau 319
mit Aktivkohleadsorber B-130A/B (neu, Antragsgegenstand)

TA-910 - Thermische Nachverbrennung W-9 Bau 221 West
(entfällt, Antragsgegenstand)

TA-920 - Abwassergrube G-485, Bau 126; Grube G-225, Bau 221 Ost

II.2 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

Die bisherige Emissionsquelle für CO₂-Emissionen in Sinne des TEHG, Quelle 1, entfällt durch die beantragte Änderung, so dass die Anlage nach Außerbetriebnahme der thermischen Nachverbrennung nicht mehr unter das TEHG fällt.

III.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

III.2.1 Die Nebenbestimmungen (NB) bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Siehe auch Ziffer III.9.ff und Anhang III dieses Bescheides

III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Bautechnische Nachweise sind den Antragsunterlagen beizuheften und mit aufzubewahren.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Genehmigungsunterlagen gilt für alle bisher erteilten Genehmigungen unverändert fort.

Die laufenden Prüfberichte und Messberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.2.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – eine Woche vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen. Werden die beantragten Vorhaben stufenweise umgesetzt und Anlagen oder Anlagenteile zeitlich gestreckt in Betrieb genommen, so ist jede emissionsrelevante Teilinbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Dreijahresfrist gemäß Ziffer III.1.1 verlängert sich für die insgesamt beantragten Maßnahmen dadurch nicht.

III.2.4 Der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme der nach TEHG relevanten Anlagen ist der DEHST und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – innerhalb von 14 Tagen nach der Außerbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

III.2.5 Der Abschluss der beantragten Außerbetriebnahmen und Umbauten ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung schriftlich mitzuteilen.

III.2.6 Wird der Betrieb der Cumol-Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl schriftlich anzuzeigen.

III.3.2 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.

Hinweise:

III.3.3 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides Az. 500 53.0014.VZ/18/4.4.1 vom 07.07.2018:

III.3.4 Der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüfte bautechnische Nachweis der Standsicherheit liegt nicht vor.

Er ist dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Anlagenteile, die mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Ziffer 5.2.6 der TA Luft 2002 erfüllen, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Pumpen der Ziffer 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter der Ziffer 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen der Ziffer 5.2.6.3 TA Luft und
- Absperrorgane der Ziffer 5.2.6.4 TA Luft.

III.4.2 Bei der Tankverladung, Bau 319, dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf hinter Adsorbereinheit B-130A/B, Quelle 0000126048, nicht überschreiten:

Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C_{ges}) nach Nr. 5.2.5 der TA Luft	50 mg/m ³
Summe organischer Stoffe – Klasse I nach Nr. 5.2.5 der TA Luft	20 mg/m ³

III.4.3 Die Emissionen an der Quelle 0000126048 sind antragsgemäß regelmäßig nach dem ersten Adsorber zu ermitteln und der beladene Aktivkohleadsorber bei einer Beladung von 20 mg/m³ an organischen Kohlenstoffen auszutauschen. Die Messungen und der Austausch der Aktivkohleadsorber sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – auf Verlangen vorzulegen.

Die Erfahrungen der Beladungen und der Standzeiten des ersten Adsorbers sind auf den Sicherheitsabsorber B-130C hinter der Abgaswäsche K-2080, Quelle 0000126049, zu übertragen.

- III.4.4 Zur Minimierung des Risikos eines Ausfalls des Wäschers K-2080 während der An- und Abfahrphasen der Cumolanlage sind die relevanten Pumpen und Aggregate zur Förderung des Waschmittels PIBP und des belasteten Abgasstromes redundant auszuführen.
- III.4.5 Bei Ausfall des Abgaswäschers K-2080 sind alle produktfördernden Pumpen unverzüglich abzustellen, so dass die Tankatmungen sofort zum Erliegen kommen und keine Emissionen aus Füllstandsänderungen mehr entstehen.
- III.4.6 Bei ausgefallenem Abgaswäscher K-2080 sind Emissionen aus den ruhenden Tanks in die Atmosphäre durch unverzüglichen Umschluss der Abgasleitung vom Abgaswäscher K-2080 zum Aktivkohleabsorber B-130C zu verhindern.
- III.4.7 Ein regulärer Betrieb der Cumol-Anlage ohne den Abgaswäscher K-2080 über Aktivkohleabsorber B-130C ist unzulässig. Die produktfördernden Pumpen dürfen erst wieder angefahren werden, wenn wieder eine ordnungsgemäße Abgasentsorgung über den Abgaswäscher K-2080 gewährleistet ist.
- III.4.8 Außerbetriebnahmen oder Ausfälle des Wäschers K-2080, die Außerbetriebnahme der produktfördernden Pumpen und der Umschluss der Abluft aus den Tanklagern 220/319 an Aktivkohleabsorber B-130C sind mit Angabe der Dauer bis zur Wiederinbetriebnahme des Wäschers und der produktfördernden Pumpen aufzuzeichnen und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - auf Verlangen vorzulegen.

Anlagensicherheit

- III.4.9 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung ist fortzuschreiben. Er ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden.

Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen in der Cumolanlage, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren.

- III.4.10 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Aufnahme der Abgaswäsche K-2080 und der Adsorberbehälter B-130 A/B und B-130C in die Anlagen und Betriebsbeschreibung
 - Anpassung der Angaben zu den gehandhabten Stoffen
 - Aktualisierung der Apparate- und Maschinen-Liste, Verfahrensfließbilder und Aufstellungspläne und des Ex-Zonenplans

Lärm

- III.4.11 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen zusammen mit den anderen Anlagen des Chemieparks verursachten Geräuschimmissionen am Immissionsort 1, Dickebank 7, die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
tagsüber (06.00 Uhr - 22.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22.00 Uhr - 06.00 Uhr)	40 dB(A)

Der Nachweis über die Höhe des Lärmbeitrags der Anlagen der INEOS-Styrenics ist bei Bedarf über ein Gutachten zu erbringen.

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz und Umgang mit Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen

- III.5.1 Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu erstellen. Diese Betriebsanweisung und die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

- III.5.2 Die Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlagen ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vorzulegen.

Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen in, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren

- III.5.3 Änderungen der Abwasserqualität und -quantität sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - im Vorfeld mitzuteilen. Das Abwasserkataster ist nach der Änderung im Rahmen der Fortschreibung zu aktualisieren.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und AZB

- III.6.1 Informationen über den Ausgangszustand für diejenigen Bodenbestandteile, die durch die Errichtung der Anlage für spätere Ermittlungen unzugänglich werden, sind vor Errichtung der Anlage bzw. parallel zu den Baumaßnahmen zu ermitteln.

- III.6.2 Alle 5 Jahre sind erneut das Grundwasser an den Stellen, die auch Grundlage des Berichtes über den Ausgangszustand waren, zu entnehmen und die gleichen Parameter, wie für den Ausgangszustandsbericht festgelegt, zu analysieren. Bodenuntersuchungen sind alle 10 Jahre durchzuführen. Hier sind ebenfalls auf die im Ausgangszustandsbericht festgelegten Bodenuntersuchungsstellen und Analyseparameter zu berücksichtigen. Abweichungen sind

nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde zulässig. Ein entsprechendes Konzept wurde mit den Antragsunterlagen eingereicht. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.

III.6.3 Die Intervalle für die Überwachung des Grundwassers können durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gegebenenfalls auf maximal sieben Jahre verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist fortzuschreiben und muss Folgendes enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen
- einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.7.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

III.7.2 Die geänderte Anlage bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, ist unter Angabe des Az.: 55.2-G 64 b/18 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o.g. Prüfungen durchgeführt worden sind. Die Prüfbescheinigungen / -aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

III.7.3 Die geänderte Anlage bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen. Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, ist unter Angabe des Az.: 55.2-G 64 b/18 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o.g. Prüfungen durchgeführt worden sind. Die Prüfbescheinigungen / -aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

Keine Festsetzungen.

III.9 Anpassung von Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen der Genehmigung Az.: 500-53.0016/14/4.1.1 vom 22.12.2014 bleiben unverändert gültig:

- III.9.1 NB III.3.1.2: Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen an der Quelle B - auch bei Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h - eine Massenkonzentration von 0,15 g/m³ nicht überschreiten.
- III.9.2 NB III.3.1.3: Die Zeiten, in denen die Ableitung der Abgase aus der Cumol-Destillation über die Quelle E erfolgt, sind zu dokumentieren.
- III.9.3 NB III.3.1.6: Bei Ausfall des Abgasverdichters V-1/Bau 820 sind die im BenzoltankT-1 anfallenden Atmungsgase über 2 wechselweise zu betreibende mobile Aktivkohleadsorber zu reinigen. Es sind regelmäßig Messungen in der Abluft durchzuführen, um die Standzeit des Adsorbers zu ermitteln.
- III.9.4 NB III.3.4.5 Die Cumolanlage ist durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1-mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- III.9.5 NB III.3.4.6: Die in der Cumol-Anlage gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- III.9.6 NB III.4.1: Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern wassergefährdende Stoffe nicht unmittelbar aufgenommen werden konnten und deshalb in Boden und Grundwasser gelangt.
- III.9.7 NB III.4.2: Austretende Wasser gefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten. Gebrauchte Bindemittel sind in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV.

Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere erforderliche, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich gemäß § 23a BImSchG anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach § 23a Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 23b nicht beantragt wird. Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Feststellung, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, erforderlich sein können. Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können.
- IV.4 Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1 BImSchG, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrele-

vante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG. Dies gilt nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

- IV.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 und 4 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.6 Da die Verladearme RD-02, RD-04, RD-06 und RD-07 seit mehr als drei Jahren nicht betrieben worden sind, ist eine erneute Inbetriebnahme nach § 15 BImSchG anzuzeigen.

Gleiches gilt für die Wiederinbetriebnahme außer Betrieb befindlicher Behälter.

- IV.7 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.8 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
- die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

- IV.9 Die im Brandschutzkonzept vom 28.03.2018 beschriebenen Maßnahmen sind zu beachten und bei der Errichtung umzusetzen.

- IV.10 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.

- IV.11 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerw-GebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die INEOS Styrenics GmbH betreibt im Chemiepark Marl eine Anlage zur Herstellung von Cumol. Das beantragte Vorhaben umfasst die Änderung der Abgasreinigung durch Ersatz der thermischen Nachverbrennung (TNV) mit Abgabe der Abluft an die Umgebung durch einen Abgaswäscher und Abgabe der daraus entstehenden Abgase an das Sammelgasnetz des Chemieparks Marl. Die Abgase aus der Tankverladung werden zukünftig über eine Aktivkohleabsorberanlage gereinigt. Das Herstellungsverfahren, die Kapazitäten, die Anlagenanordnung und die Betriebsweise der Cumol-Anlage werden nicht geändert.

Beantragt werden die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW.

V.2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Herstellung von Cumol ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i.S. des § 4 BImSchG, die der Nr. 4.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach §10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist sie eine Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV nach Artikel 10 der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie).

Da der Antrag für die erforderliche Baugenehmigung und für die Änderung der Emissionsgenehmigung (§ 4 TEHG) im vorliegenden Antrag enthalten ist, wird diese Entscheidung im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Cumol-Anlage zu bewerten, weil durch den Wegfall der thermischen Nachverbrennung nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BlmSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BlmSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Änderungsgenehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Cumol-Anlage handelt es sich um die Änderung eines in der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BlmSchG ist nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG am 26.10.2018 in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 16.04.2018 hat die Evonik Technology & Infrastructure GmbH in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BlmSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG zur Änderung und zum Betrieb der Cumol-Anlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 20.03.2018 wurde von Ihnen am 17.04.2018 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 24.10.2018 formal vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BlmSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Mit Datum vom 07.06.2018 Az.: 500-53.0014.VZ/18/4.1.1 wurde ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung der kompletten Fundamente und des Stahlbaus sowie der im Rahmen der Montagearbeiten aufzustellenden Apparate inklusive Verschaltung beantragt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 07.06.2018 angezeigt.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde)
- Umweltbundesamt –Deutsche Emissionshandelsstelle- Berlin,
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 52 (Bodenschutz)
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 13.07.2018 und 24.10.2018 ausgetauscht worden.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Die Prozessabgase der Cumolanlage werden unverändert in das Sammelgasnetz des Chemieparks Marl abgegeben.

Der Benzoltank ist unverändert an das Sammelgasnetz angeschlossen.

Der Tank T-3/820 - Zwischenlagerung von Cumol - ist unverändert an die TNV Bau 931 der Marlotherm-Fabrik der SASOL GmbH angeschlossen.

Die im Bereich der Tanklager 220 und 319 durch die Tankatmung anfallenden Abgase werden zukünftig nicht mehr in einer thermischen Nachverbrennung, sondern in der neuen Abgaswäsche gereinigt und anschließend aufgrund der restlichen Inhaltstoffe an das Sammelgasnetz des Chemieparks Marl abgegeben. Damit arbeitet die Produktionsanlage im Normalbetrieb zukünftig praktisch emissionsfrei.

Adsorber B-130C dient nicht als regelmäßige Reinigungsstufe, sondern bei Ausfall der Abgaswäsche als Polizeifilter für eventuell austretende Abluft aus ruhenden Tanks in den Tanklagern 220 und 319 K-2080 (analog Ziffer 5.2.6.7 der TA Luft).

Die in der Tankwagenverladung Bau 319 bei der Abfüllung diskontinuierlich anfallenden Abgase werden zukünftig über eine Aktivkohlefilteranlage mit zwei hintereinander geschalteten und nacheinander durchströmten Aktivkohleadsorbereinheiten, B-130A/B, gereinigt. Zur Feststellung des Beladungszustandes der Adsorbereinheiten sind die festgelegten Abluftwerte nach der ersten Aktivkohleeinheit zu ermitteln. Erreichen die Emissionen aus dem ersten Adsorber $20 \text{ mg/m}^3 C_{\text{ges}}$, wird die Adsorbereinheit ausgetauscht. In diesem Zuge rückt der bis dahin an zweiter Stelle stehende Adsorber

an die erste Stelle und die frische Adsorbereinheit rückt nach. Über diese Vorgehensweise fungiert die zweite Aktivkohleeinheit als Sicherheitsstufe und die festgelegten Emissionsgrenzwerte werden auch für Klasse I-Stoffe nach Ziffer 5.2.5 der TA Luft jederzeit sicher eingehalten (NB III.4.3).

Die in den Nebenbestimmungen III.4.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen bildet die Anforderungen nach § 21 Abs.1 Ziffer 3a der 9.BImSchV ab.

Maßnahmen bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen und zur Vermeidung von Emissionen bei Ausfall des Abgaswäschers K-20180 sind nach § 21 Abs. 2a Ziffer 4 der 9. BImSchV in den Nebenbestimmungen III.4.4 bis III.4.7 und berücksichtigt.

Die Nebenbestimmungen III.4.3 und III.4.8 regeln die Anforderungen an die Überwachung der Emissionen aus den Aktivkohleadsorbern. Da es sich um kurzzeitig anfallende und geringe Abgasvolumenströme handelt, die in einer Aktivkohleanlage sicher abgereinigt werden können, ist eine nutzungsfrequenzabhängige Überwachung der Auslastung des Reinigungsmediums (hier die erste Stufe des Aktivkohlefilters) zielführend und ausreichend (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 2a der 9. BImSchV).

Schallschutz und Erschütterungen

Der Gesamtschalleistungspegel der Cumol-Anlage ändert sich nicht. Vom Chemiepark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der damaligen Infracor GmbH sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenen Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiepark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen des gesamten Chemieparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemieparks insgesamt führen.

Nebenbestimmung III.4.11 bestimmt die zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorte des abgestimmten Vermerks und die dazugehörigen Lärmrichtwerte. Unterschreiten die Lärmimmissionen der Umschlaganlagen an den betreffenden Immissionsorten die dort festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB(A), wird die Anlage nicht mehr dem Einwirkungsbereich der betroffenen Flächen zugerechnet (Ziffer 2.2 der TA Lärm). Liegen die Emissionen der Umschlaganlagen am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterhalb der festgesetzten Lärmrichtwerte, ist die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung als irrelevant anzusehen (Ziffer 3.2.1 TA Lärm). Die Beiträge einzelner Anlagen zur Gesamtlärmemission des Chemieparks sind im Bedarfsfall über ein Gutachten zu ermitteln.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Aufgrund der Ausführung der Anlage sind beim Betrieb Gerüche nicht zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Anpassung von Nebenbestimmungen

Die Cumolanlage wurde in ihrer heutigen Anlagenkonfiguration in einem aktualisierenden Genehmigungsverfahren Az.: 500-53.0016/14/4.1.1, Bescheid vom 22.12.2014, vollständig dargestellt. In diesem Bescheid wurden die gültigen Nebenbestimmungen zusammengefasst.

Mit Wegfall der thermischen Nachverbrennung entfällt die wesentliche Abluftquelle der Cumol-Anlage. Die immissionsschutzrechtlichen Regelungen für diese Abluftquelle finden sich in der vorhergehenden Genehmigung. Mit Außerbetriebnahme der TNV und Inbetriebnahme des Abgaswäschers und des Aktivkohlefilters verlieren die Nebenbestimmungen III.3.1.1, III.3.1.4, III.3.1.5 und III.3.2, die sich auf die thermische Nachverbrennung beziehen, ihre Gültigkeit. In diesem Zuge sind die anderen Nebenbestimmungen des vorhergehenden Genehmigungsbescheides ebenfalls auf Fortbestand überprüft worden. Die in Ziffer III.9.ff aufgeführten Nebenbestimmungen der vorherigen Genehmigung haben, soweit nichts anders festgestellt wurde, weiterhin Bestand. Sie wurden unverändert, deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Als Abfälle fallen unverändert Destillationsrückstände an, die zur stofflichen Verwertung an externe Abnehmer abgegeben werden.

Abfälle, die bei Abstellungen oder Reparaturen durch Restentleerung von Apparaten oder Rohrleitungen anfallen, können über die im Chemiepark Marl vorhandenen Anlagen ordnungsgemäß entsorgt werden. Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen lediglich beladenen Aktivkohlefilter an, die von einer Fachfirma im Austausch gegen unverbrauchte Aktivkohlefilter abgeholt werden. Die Aufnahme von Nebenbestimmungen nach § 21 Abs. 2a Ziffer 1 der 9. BImSchV war nicht erforderlich.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Für die TNV (bisher DEHST-Az. 14616-0065/102) wurde mit Bescheid vom 22.12.2019 die TEHG-Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung entfällt mit Inbetriebnahme des Abgaswäschers, da ab diesem Zeitpunkt keine TEHG-relevanten Abgasströme mehr in die Umgebung abgegeben werden. Die Meldeverpflichtung des Zeitpunktes des Entfalls der Quelle an die DEHSt und mir wurde in Nebenbestimmung III.2.4 formuliert.

V.3.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Konkrete Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung sind in den Antragsunterlagen beschrieben. Die in der Nebenbestimmung III.2.6 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.6 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Der Betriebsbereich unterliegt den erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung, für den ein für die Cumol-Anlage spezifischer Sicherheitsbericht vorliegt. Da der Sicherheitsbericht den Ist-Zustand der Anlage darstellen soll, erfordern die Änderungen eine Fortschreibung des Sicherheitsberichtes. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter III.4.9 und III.4.10 festgelegt.

Das beantragte Vorhaben beinhaltet kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil im Sinne der StörfallV, da in der Abgaswäsche zukünftig Stoffe gemäß Anhang 1 der Störfall-Verordnung nur in nicht relevanten Mengen gehandhabt werden. Aus Sicht der Störfall-Verordnung bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung.

Beurteilung der Störfallrelevanz der Änderung gemäß § 3 (5b) und § 16 a BImSchG

Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 16a BImSchG. Die im KAS-33 genannten Kriterien sind nicht zutreffend. Das Vorhaben hat damit keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand und es kommt nicht zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung gemäß § 16 a BImSchG.

Einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren aus diesem Grund bedurfte es daher nicht.

V.3.7 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.7.1 Bodenschutz

Bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, ist beim ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die gesamte Anlage vorzulegen, was im Rahmen des vorliegenden Antrags am 16.10.2018 erfolgt ist.

Nebenbestimmungen zu den Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) bzw. Nr. 1 der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in

der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe sind in den Nebenbestimmungen III.6.2 und III.6.3 festgelegt worden.

V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Anlagen gemäß § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen), die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und in den AwSV-Anlagen anfallendem Niederschlagswasser sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmung III.5.2 verankert. Zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen wurde in Nebenbestimmung III.5.1 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Relevante Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht.

Durch die Lage der Anlage im Chemiepark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der INEOS-Styrenics mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwVO). Im Chemiepark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die in der Cumol-Anlage anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben. Die Pflicht, Änderungen der Abwassersituation der Überwachungsbehörde mitzuteilen und die Angaben im Abwasserkataster aktuell zu halten, sind in Nebenbestimmung III.5.3 festgelegt.

V.3.7.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung) geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen Cumol-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.7.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.4 vorgeschlagen.

V.3.7.5 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter III.7.1 bis III.7.3 aufgenommene Nebenbestimmung dient der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Der Kostenbescheid ergeht separat.



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Espey

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0014/18/4.1.1

Ordner 1

	- Anschreiben vom 16.04.2018	1 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Register 1	-BlmSchG-Formular 1	5 Blatt
	-Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG	2 Blatt
	- Antrag nach § 4 TEHG	2 Blatt
Register 2	Gliederung der Anklage in Betriebseinheiten	1 Blatt
Register 3	- Werkslageplan	1 Blatt
	- Flurplan	1 Blatt
	- Aufstellungspläne	18 Blatt
Register 4	- Anlagen- und Betriebsbeschreibung	40 Blatt
Register 5	- Grundfließbilder	17 Blatt
Register 6	BImSchG-Formulare 3, 4, 5, Berechnungen Abgasmengen	14 Blatt
Register 7	Apparatelisten zu den Verfahrensließbildern	27 Blatt
Register 8	- Bauantragsunterlagen	10 Blatt
	- Brandschutzkonzept vom 28.03.2018	17 Blatt
	- Flurplan	1 Blatt
	- Bau 220- Betontasse, Schalplan	1 Blatt
	- Bau 220- Betontasse, Stahlbau –Übersichtszeichnung	2 Blatt
	- Bau 220- Aufstellungsplan, Abgaswäscher K-2080	1 Blatt
	- Lage-und Entwässerungsplan	1 Blatt
Register 9	- Vorprüfung Feststellung UVP-Pflicht	10 Blatt
	- Protokoll FFH-Verträglichkeitsprüfung (Gesamtprotokoll)	4 Blatt
	- Checkliste FFH-Vorprüfung	19 Blatt
Register 10	Anlagenbeschreibung nach § 43 AwSV	13 Blatt
Register 11	Überwachung Boden und Grundwasser	7 Blatt
	Konzept Ausgangszustandsbericht	14 Blatt
Register 12	Bereinigen von Nebenbestimmungen	5 Blatt
Register 13	Sicherheitsdatenblätter	98 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0014/18/4.1.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch 36. Verordnung vom 19.06.2018 (GV.NRW. S. 300)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.09.2014 (GV.NRW. S. 615)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 12 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt berichtigt durch Gesetz vom 12.04.2018 (BGBl. I S. 472)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122, 1123)
WHG	
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2018 (GV.NRW. S. 206)

Anhang III Auflistung der Nebenbestimmungen des Altbescheides

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0014/18/4.4.1

Genehmigung Az.: 500-53.0016/14/4.1.1 (Antrag 2-747) vom 22.12.2014	
Nebenbestimmung	Bewertung B= bleibt E= ersetzen W= fällt weg Z= zusammenfassen
III.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.	W weil erfüllt
III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Genehmigungsbescheides.	W weil erledigt
III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die aktuellen Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	E durch NB III.2.2 dieses Bescheides
III.3.1.1 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf hinter der TNV W-9 (Quelle F) nicht überschreiten: Luft verunreinigender Stoff Massenkonzentration ¹⁾ Schwefeloxide (SOX) – angegeben als SO ₂ 10 mg/m ³ Kohlenmonoxid (CO) 0,10 g/m ³ Stickstoffoxide (NOX) – angegeben als NO ₂ 0,10 mg/m ³ Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (Cges) nach Nr. 5.2.5 der TA Luft 50 mg/m ³ Summe organischer Stoffe – Klasse I nach Nr. 5.2.5 der TA Luft 20 mg/m ³ Benzol 1 mg/m ³	W weil Antragsgegenstand, TNV entfällt
III.3.1.2 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen an der Quelle B - auch bei Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h - eine Massenkonzentration von 0,15 g/m ³ nicht überschreiten.	B
III.3.1.3 Die Zeiten, in denen die Ableitung der Abgase aus der Cumol-Destillation über die Quelle E erfolgt, sind zu dokumentieren.	B



III.3.1.4 Die beim Befüllen der Tanke und KWG bzw. STRATA verdrängten Gas-mengen und Atmungsgase im Bereich der Bauten 220/319 sind zur thermischen Nachverbrennung (TNV) W-9 im Bau 221 (West) zu fördern.	W weil Antragsgegenstand, TNV entfällt
III.3.1.5 Bei Außerbetriebnahme (z.B. Revision) der Thermischen Nachverbrennung W-9 ist das Abgas aus dem Tanklager Bau 220/319 über 2 wechselweise zu betreibende, mobile Aktivkohle-Adsorber zu fahren Es sind regelmäßig Messungen in der Abluft durchzuführen, um die Standzeit des Adsorbers zu ermitteln.	W weil Antragsgegenstand, TNV entfällt
III.3.1.6 Bei Ausfall des Abgasverdichters V-1/Bau 820 sind die im Benzol-tankT-1 anfallenden Atmungsgase über 2 wechselweise zu betreibende mobile Aktivkohleadsorber zu reinigen. Es sind regelmäßig Messungen in der Abluft durchzuführen, um die Standzeit des Adsorbers zu ermitteln.	B
III.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte Einzelmessungen Die wiederkehrenden Emissionsmessungen für die unter III.3.1.1 genannten Komponenten sind im Abgas der TNV W-9 (Quelle F) im Abstand von drei Jahren durch eine von der Obersten Landesbehörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle messen zu lassen...	W weil Antragsgegenstand, TNV entfällt
III.3.3 Lärmschutz Die Cumolanlage ist so zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen am Immissionsort 1, Dickebank 7, folgende Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Beurteilungszeitraum Immissionsrichtwert tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr) 55 dB (A) nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) 40 dB (A)	E durch NB III.4.11
III.3.4.1 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Cumol-Anlage ist fortzuschreiben und spätestens drei Monate nach Erhalt der Genehmigung unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zu übersenden.	W weil erledigt
III.3.4.2 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes für die Cumol-Anlage sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen: • Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, "wie gebaut und betrieben" zu berücksichtigen. • Das Kapitel 8 ist um die Gefahrenquellen und störfallverhindernden Maßnahmen der Teilanlagen 600 und 700 zu ergänzen.	W weil erledigt
III.3.4.3 Die im Bau 126 und 221 noch vorhandenen stillgelegten Anlagenteile sind zu sichern und regelmäßig zu überprüfen. Bis spätestens zum 01.12.2015 ist der Bezirksregierung Münster Dezernat 53 ein Konzept vorzulegen, in dem alle in der Cumol-Anlage verbliebenen Anlagenteile der stillgelegten Styrolanlage und Ethylbenzolanlage erfasst sind und die regelmäßigen Prüfungen zur Sicherung der von der Produktionsanlage getrennten Anlagen aufgeführt sind.	W weil erledigt



III.3.4.4 Bis spätestens zum 01.12.2015 ist sicherzustellen, dass nur noch die zur Cumolanlage gehörenden Anlagenteile im Prozessleitsystem erfasst sind.	W weil erledigt
III.3.4.5 Die Cumolanlage ist durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1-mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.	B
III.3.4.6 Die in der Cumol-Anlage gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.	B
III.3.4.7 Wird der Betrieb der Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und zu reinigen. Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks zu trennen.	E durch NB III.2.6 dieses Bescheides
III.4.1 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern wassergefährdende Stoffe nicht unmittelbar aufgenommen werden konnten und deshalb in Boden und Grundwasser gelangt.	B
III.4.2 Austretende Wasser gefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten. Gebrauchte Bindemittel sind in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.	B